

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 29. November 2021 auf Dienstag, 07. Dezember 2021 ausgeschriebene und im Sitzungsraum „Hönig“ des Gemeindehauses stattgefundene 37. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:20 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Stefan Falger und GV. Florian Singer, die Gemeinderäte Andreas Hosp, Roland Müller, Benjamin Jauk, Marc Koch, Kurt Sprenger und Anita Haritzer-Wechner sowie Gemeinderat-Ersatzmitglied Patrick Schwarz und Herbert Köck sowie Peter Lackner;

entschuldigt: GV. Armin Sprenger und GR. Christine Falger;

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 36. Gemeinderatssitzung vom 11.10.2021.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.
4. Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen laut § 13 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994.
5. Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein REA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030).
6. Vergaberichtlinien im Siedlungsgebiet.
7. Grundsatzbeschluss zur Vergabe von einem Bauplatz im Siedlungsgebiet an Frau Julia Sprenger.
8. Grundsatzbeschluss zur Vergabe von einem Bauplatz im Siedlungsgebiet an gemeinsam Frau Andrea Sindlhofer und Herrn Peter Lackner.
9. Grundsatzbeschluss zur Vergabe von einem Bauplatz im Siedlungsgebiet an Herrn Manuel Köck.
10. Anfragen, Anträge und Allfälliges.
11. Auszahlung einer freiwilligen, steuerfreien Corona-Prämie an die Gemeinde-Vertragsbediensteten für das Jahr 2021.
12. Festsetzung des Preises für geförderte Bauplätze im Siedlungsgebiet Berwang.

Aufgrund der Dringlichkeit stellt Bgm. Dietmar Berktold entsprechend § 35 Abs. 3 TGO 2001 den Antrag an den Gemeinderat, um Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt (Top 11). Der Tagesordnungspunkt lautet wie folgt:

Zu TOP 11) Auszahlung einer freiwilligen, steuerfreien Corona-Prämie an die Gemeinde-Vertragsbediensteten für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 36. Gemeinderatssitzung vom 11.10.2021.

Das Protokoll der 36. Gemeinderatssitzung vom 11.10.2021 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
7 Stimmen dafür
4 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters.

- Bgm. Berktold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Besuch von Gemeindevertretern in der Schweiz bei der Fa. Boschung wegen der Schneefräse, Besprechung mit BH-Reutte, Gemeindeaufsicht bezüglich dem geplanten neuen Mehrzweckgebäude/Feuerwehrhalle, Besichtigung des Recyclinghofes Berwang von Vertretern der BH-Reutte, Heldengedenken, Planungsverbandsitzungen, konstituierende Sitzung der Lawinenkommission Berwang, Besprechung Bärenbad mit Geschäftsführer, TZA und Gemeinde, Impfaktion in Berwang, Vermessung im Bereich ehem. Hotel Berwangerhof und ehem. Hotel Jagdhaus Litt, Fortbildungskurs für Lawinenkommissionen Berwang und Bichlbach im Gemeindeamtsgebäude Berwang über zwei Tage, etc...

Zu TOP 3) Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

GEBÜHREN- und INDEXANPASSUNGSVERORDNUNG

über

Gebühren- und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Berwang verordnet:

Artikel I (Kanalgebührenverordnung)

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 24.06.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **07.12.2021** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr (Schmutzwasserkanal) nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **6,05** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr (Niederschlagswasserkanal) nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro **2,06** inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro **2,40** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II (Wasserleitungsgebührenverordnung)

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 17.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **07.12.2021** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **1,76** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 a) beträgt Euro **1,06** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III (Müllgebührenverordnung)

Die Müllgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 26.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, bleibt unverändert:

Artikel IV (Hundesteuerverordnung)

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 30.12.2020, bleibt unverändert.

Artikel V (Erschließungsbeitragsverordnung)

Die Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 25.02.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **07.12.2021** geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragsbeitragsatz nach § 2 wird mit **2,0** v.H. festgesetzt.

Artikel VI (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 23.06.2019, bleibt unverändert.

Artikel VII Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.06.2022** in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen laut § 13 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994.

§ 13 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 lautet:

(1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde zu bilden.

(2) Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.

(3) Der Gemeinderat hat innerhalb des Rahmens nach Abs. 2 die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt, dass bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27.02.2022 die Anzahl der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer in der Gemeindewahlbehörde mit jeweils 3 festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein REA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030).

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA / LAG Außerfern, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD –Bewerbung

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein REA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Zu einer Anpassung der Beiträge kommt es dann, wenn auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005 ein Schwellenwert von 5% v.H. überschritten wird. Den diesbezüglichen Beschluss fasste die Vollversammlung am 18.06.2008.

Die Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 1.319,00 (inkl. 5,7 % Indexierung lt. Wertsicherung der Statistik Austria) ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES Außerfern bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31.12.2030.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Vergaberichtlinien im Siedlungsgebiet.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung zur Vergabe von geförderten Bauplätzen im Siedlungsgebiet Berwang folgende

Vergaberichtlinien für Bauplätze im Siedlungsgebiet Berwang

1) Das gemeinsame Siedlungsgebiet der Gemeinde Berwang und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang (je ½ Anteil) befindet sich auf den Gp. 477/22 und 203/3 KG 86002 Berwang. Im Siedlungsgebiet sind Bauplätze für Einfamilienwohnhäuser mit einer Größe von 400 bis maximal 600 m² vorgesehen (gekoppelte Bauweise möglich). In den Einfamilienwohnhäusern sind Wohnungen zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses zu errichten. Neben diesen Räumlichkeiten können auch Räume für die Privatzimmervermietung oder zur Vermietung als Ferienwohnung sowie als Startwohnung für heranwachsende Kinder und als Altenteil vorgesehen werden. Ebenso ist ein Mietverhältnis zur Abdeckung eines gegebenen ganzjährigen Wohnbedarfes zulässig. Auszuschließen ist jedoch eine Dauervermietung an „Gäste“ als Freizeitwohnsitz, die zwar einem zeitlich befristeten aber doch eigentumsähnlichen Verhältnis gleich kommt und im Widerspruch zum Grundverkehrs- und Raumordnungsgesetz steht. Ein Erwerb zu spekulativen Zwecken oder als bloße Kapitalanlage wird ausgeschlossen. Die Verwendung des Grundstückes zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses für einen ganzjährigen Wohnbedarf wird in den Kaufverträgen entsprechend festgehalten und grundbücherlich sichergestellt. Es besteht eine Bauverpflichtung gemäß Absatz 6).

2) Ein Bauplatz im ausgewiesenen Siedlungsgebiet Berwang wird nur an Gemeindeglieder vergeben, die volljährig sind und zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Bauplatz selbst weder besitzen noch zu erwarten haben:

- a) ein Haus (*Wohngebäude, ein Gebäude, das zur privaten oder gewerblichen Vermietung genutzt wird bzw. wurde, ein landwirtschaftliches Wohn- oder Wirtschaftsgebäude usw.*)
- b) eine Wohnung
- c) einen eigenen Bauplatz
- d) ein Grundstück das in Bauland umgewidmet werden kann (*bezogen auf das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Berwang*)

Des Weiteren dürfen die betreffenden Gemeindeglieder weder ein Haus, eine Wohnung, einen eigenen Bauplatz oder ein Grundstück, das in Bauland umgewidmet werden kann, in den letzten 5 Jahren verkauft, weitervererbt, verschenkt oder in einer anderen sonstigen Weise veräußert oder weitergegeben haben.

Wird ein Grundstück von Ehegatten bzw. Lebensgefährten gemeinsam erworben, so müssen beide Ehegatten bzw. Lebensgefährten die geforderten Voraussetzungen zu den Besitzverhältnissen wie angeführt erfüllen.

Die Beurteilung darüber obliegt in Kenntnis der familiären Situation und der Besitzverhältnisse oder in Härtefällen dem Gemeinderat.

3) Bewerber müssen in den letzten 7 Jahren ununterbrochen oder in den letzten 15 Jahren zusammengenommen mindestens 10 Jahre den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Berwang nachweisen können. Wird ein Grundstück von Ehegatten bzw. Lebensgefährten gemeinsam erworben, so muss zumindest ein Ehegatte bzw. Lebensgefährte die geforderten Voraussetzungen zum Hauptwohnsitz wie angeführt erfüllen. Der Gemeinderat kann hierzu im Grenzfall Ausnahmen bewilligen.

4) Die Situierung und die Festlegung der Größe der Bauplätze werden von der Gemeinde Berwang und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang vorgegeben.

5) Die Bauplatzbewerber oder ihre Rechtsnachfolger haben das zu errichtende Objekt nach Fertigstellung selbst als Hauptwohnsitz (Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses - Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) zu benützen.

6) Die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang behalten sich an der Kaufliegenschaft das Wiederkaufsrecht für den Fall vor:

a) dass nicht innerhalb von zwei Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages der Rohbau fertig gestellt ist;

b) dass das Wohnhaus samt Außenfassade (Verputz) nicht innerhalb von vier Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages fertig gestellt und bezogen ist.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechts haben die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang für den Grund und Boden den im Kaufvertrag angeführten und bereits bezahlten Kaufpreis (ohne Wertsicherung und ohne Verzinsung) und für das allenfalls auf der Kaufliegenschaft errichtete Bauwerk den durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelten Zeitwert des Gebäudes am Einlösetag desselben zu bezahlen. Das Wiederkaufsrecht wird grundbücherlich sichergestellt.

7) Übt die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang das Wiederkaufsrecht nicht aus, ist im Falle eines Weiterverkaufes innerhalb von 20 Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung vom Weiterverkäufer an die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und dem zum Zeitpunkt des Weiterverkaufes von einem amtlich bestellten vereidigten Sachverständigen festzustellenden Verkehrswert des Grundes und Bodens abzuführen. Es gilt jedoch mindestens das 2,5 fache des ursprünglichen Kaufpreises als Basis zur Berechnung des Differenzbetrages, welcher hierbei abzuführen ist.

Dieser Betrag ist fällig, sobald der Weiterverkaufspreis fällig ist. Auf begründeten Antrag kann die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang einem Wiederverkauf innerhalb der angeführten 20 Jahresfrist gegeben falls zustimmen.

8) Der Käufer räumt der Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang auf die Dauer von 20 Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung das Vorkaufsrecht an der Liegenschaft samt allenfalls darauf erstellten Bauwerken ein.

Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang für den Grund und Boden den im Kaufvertrag angeführten und bereits bezahlten Kaufpreis (ohne Wertsicherung und ohne Verzinsung) am Einlösetag zu bezahlen. Für die allenfalls errichteten Bauwerke ist der von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu ermittelnde Schätzwert (Verkehrswertschätzung) zu bezahlen.

Eine Übertragung der Kaufliegenschaft an Nachkommen in direkter Linie der Käufer bedarf keiner weiteren Zustimmung der Gemeinde Berwang und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang. Das Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

9) Übt die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang das Vorkaufsrecht nicht aus, ist im Falle eines Weiterverkaufes innerhalb von 20 Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung vom Weiterverkäufer an die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und dem zum Zeitpunkt des Weiterverkaufes von einem amtlich bestellten vereidigten Sachverständigen festzustellenden Verkehrswert des Grundes und Bodens abzuführen. Es gilt jedoch mindestens das 2,5 fache des ursprünglichen Kaufpreises als Basis zur Berechnung des Differenzbetrages, welcher hierbei abzuführen ist.

Dieser Betrag ist fällig, sobald der Weiterverkaufspreis fällig ist. Auf begründeten Antrag kann die Gemeinde Berwang und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang einem Wiederverkauf innerhalb der angeführten 20 Jahresfrist gegeben falls zustimmen.

10) Der Kaufpreis wird jährlich vom Gemeinderat Berwang festgelegt.

Der Käufer hat den Kaufpreis nach allseitiger rechtskräftiger Genehmigung des zu errichtenden Kaufvertrages spesenfrei an die Gemeinde Berwang bzw. an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang zu überweisen.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kaufpreises sind 10 % Verzugszinsen zu leisten. Die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages darf erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erfolgen.

11) Jene Bewerber, die vorgenannte Bedingungen erfüllen, haben vor der Vergabe einen Finanzierungsplan für den Grundkauf und Erstellung des Eigenheimes der Gemeinde und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang vorzulegen.

12) Die Kosten für die Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung tragen die Käufer.

13) Die Ableitung eines Rechtsanspruches für einen Bauplatz ist aufgrund dieser Vergaberichtlinien ausgeschlossen.

14) Für eine mögliche Vergabe eines Bauplatzes anhand dieser Vergaberichtlinien muss zuvor ein geeigneter Bauplatz vollständig durch die Gemeinde Berwang erschlossen worden sein (Wasser, Kanal, Straße bzw. Weg usw.).

15) Die Vergabe der Bauplätze erfolgt zwei Mal jährlich, in Gemeinderatsitzungen jeweils im Frühjahr und im Herbst.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Aus gegebenem Anlass und Aufgrund der Dringlichkeit stellt Bgm. Dietmar Berktold entsprechend § 35 Abs. 3 TGO 2001 den Antrag an den Gemeinderat, um Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt (Top 12).

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Festsetzung des Preises für geförderte Bauplätze im Siedlungsgebiet Berwang.

Der Gemeinderat Berwang setzt für den Verkauf von geförderten Bauplätzen anhand der heute unter Top 6) beschlossenen Vergaberichtlinien im Siedlungsgebiet Berwang einen Preis von EUR 85,00 pro Quadratmeter Bauland fest. Dieser Preis gilt bis zum 31.12.2022.

Die Bauplatzpreise sollen künftig immer im Herbst eines jeden Jahres neu für das darauffolgende Jahr durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen

In der Besprechung des Gemeinderates über die Vergaberichtlinien vom 28.10.2021 sowie in der Sitzung des Bauausschusses vom 26.11.2021 wurde (u.a.) angemerkt, dass für die Vergabe von Bauplätzen im Siedlungsgebiet Berwang durch die Gemeinderäte geheim abgestimmt werden soll.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat entsprechend § 45 Abs. 4 TGO 2001 über die heutigen Tagesordnungspunkte 7), 8) und 9) geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
8 Stimmen dafür
2 Stimme dagegen
1 Stimme enthalten

Zu TOP 7) Grundsatzbeschluss zur Vergabe von einem Bauplatz im Siedlungsgebiet an Frau Julia Sprenger.

Frau Julia Sprenger (Berwang 156) beabsichtigt einen Bauplatz im Siedlungsgebiet (400 - 600 m²) zu kaufen und hat hierfür ein schriftliches Ansuchen an den Gemeinderat Berwang gestellt. Bgm. Bertold verliest das Ansuchen von Frau Sprenger, im Gemeindeamt Berwang eingelangt am 01.07.2021.

Derzeit sind im Siedlungsgebiet Berwang noch keine weiteren Bauplätze fertig erschlossen. Die Firma Ing. Hans Bodner Bauges. mbH wurde jedoch mit den entsprechenden Bauarbeiten zur Erschließung (Wasser, Kanal, Weg) von drei Bauplätzen beauftragt. Die Arbeiten hierzu werden voraussichtlich im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

Das laut Ansuchen vorgeschlagene Grundstück besteht noch nicht und ist demnach auch noch nicht vermessen. Wie in den heute unter Top 6) beschlossenen Vergaberichtlinien für den Verkauf von Grundstücken im Siedlungsgebiet ersichtlich, haben die Grundstückskäufer die Kosten der Vermessung zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagrarergemeinschaft Berwang, den Verkauf eines Grundstückes im Ausmaß von 400 - 600 m² (welches noch vermessen werden muss) im Siedlungsgebiet Berwang an Frau Julia Sprenger entsprechend ihrem Ansuchen.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen

Zu TOP 8) Grundsatzbeschluss zur Vergabe von einem Bauplatz im Siedlungsgebiet an gemeinsam Frau Andrea Sindlhofer und Herrn Peter Lackner.

Frau Andrea Sindlhofer und Herr Peter Lackner (Berwang 154) beabsichtigen gemeinsam einen Bauplatz im Siedlungsgebiet (400 - 600 m²) zu kaufen und haben hierfür ein schriftliches Ansuchen an den Gemeinderat Berwang gestellt. Bgm. Bertold verliest das Ansuchen von Frau Sindlhofer und Herrn Lackner, im Gemeindeamt Berwang eingelangt am 06.07.2021.

Derzeit sind im Siedlungsgebiet Berwang noch keine weiteren Bauplätze fertig erschlossen. Die Firma Ing. Hans Bodner Bauges. mbH wurde jedoch mit den entsprechenden Bauarbeiten zur Erschließung (Wasser, Kanal, Weg) von drei Bauplätzen beauftragt. Die Arbeiten hierzu werden voraussichtlich im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

Das laut Ansuchen vorgeschlagene Grundstück besteht noch nicht und ist demnach auch noch nicht vermessen. Wie in den heute unter Top 6) beschlossenen Vergaberichtlinien für den Verkauf von Grundstücken im Siedlungsgebiet ersichtlich, haben die Grundstückskäufer die Kosten der Vermessung zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, den Verkauf eines Grundstückes im Ausmaß von 400 - 600 m² (welches noch vermessen werden muss) im Siedlungsgebiet Berwang gemeinsam an Frau Andrea Sindlhofer und Herrn Peter Lackner entsprechend ihrem Ansuchen.

Abstimmungsergebnis:
8 Stimmen dafür
3 Stimme dagegen

Zu Tagesordnungspunkt 9) erklärt sich Gemeinderat-Ersatzmitglied Herbert Köck als befangen, da Herr Manuel Köck sein Sohn ist und er daher nicht mitstimmen kann.

Das Mandat von Herrn Herbert Köck wird während der Abstimmungen vom anwesenden Gemeinderat-Ersatzmitglied Peter Lackner ausgeübt. Angelobung von Gemeinderat-Ersatzmitglied Peter Lackner durch den Bürgermeister.

Zu TOP 9) Grundsatzbeschluss zur Vergabe von einem Bauplatz im Siedlungsgebiet an Herrn Manuel Köck.

Herr Manuel Köck (Berwang 117) beabsichtigt einen Bauplatz im Siedlungsgebiet (400 - 600 m²) zu kaufen und hat hierfür ein schriftliches Ansuchen an den Gemeinderat Berwang gestellt. Bgm. Berktold verliert das Ansuchen von Herrn Köck, im Gemeindeamt Berwang eingelangt am 07.09.2021.

Derzeit sind im Siedlungsgebiet Berwang noch keine weiteren Bauplätze fertig erschlossen. Die Firma Ing. Hans Bodner Bauges. mbH wurde jedoch mit den entsprechenden Bauarbeiten zur Erschließung (Wasser, Kanal, Weg) von drei Bauplätzen beauftragt. Die Arbeiten hierzu werden voraussichtlich im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

Das laut Ansuchen vorgeschlagene Grundstück besteht noch nicht und ist demnach auch noch nicht vermessen. Wie in den heute unter Top 6) beschlossenen Vergaberichtlinien für den Verkauf von Grundstücken im Siedlungsgebiet ersichtlich, haben die Grundstückskäufer die Kosten der Vermessung zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, den Verkauf eines Grundstückes im Ausmaß von 400 - 600 m² (welches noch vermessen werden muss) im Siedlungsgebiet Berwang an Herrn Manuel Köck entsprechend seinem Ansuchen.

Abstimmungsergebnis:
9 Stimmen dafür
2 Stimme dagegen

Zu TOP 11) Auszahlung einer freiwilligen, steuerfreien Corona-Prämie an die Gemeinde-Vertragsbediensteten für das Jahr 2021.

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Krisensituation werden in verschiedenen Bereichen (z.B. Krankenhäusern, Pflegeheimen, usw.) Corona-Prämien bzw. Bonuszahlungen an Mitarbeiter, die Außergewöhnliches in Bereichen leisten, die das System (systemrelevante Tätigkeiten) aufrechterhalten bzw. für ihren Einsatz zur Krisenbewältigung, ausgezahlt.

Diese Bonuszahlungen für Mitarbeiter sind im Kalenderjahr 2021 bis zu EUR 365,- abgabenfrei.

Der Gemeinderat Berwang beschließt, an die Vertragsbediensteten und den Waldaufseher für deren Einsatz während der COVID-19-Krise, eine Corona-Prämie bzw. Bonuszahlung von EUR 200,- (anteilmäßig je Beschäftigungsausmaß) auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

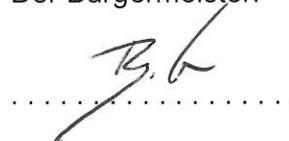
- Es werden verschiedene Themen angesprochen:
 - Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang;
 - Reihenfolge der Vergabe der Grundstücke im Siedlungsgebiet Berwang;
 - Fragen zum Skilift in Rinnen und zur beabsichtigten Übernahme durch die Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG;
 - Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage der Gemeinde Berwang;
 - (Weiter-)Verkauf von diversen Objekten/Häusern/Betrieben in Berwang;
 - Verkauf vom Widum in Berwang, Kaufinteresse durch die Gemeinde Berwang;
 - Fam. Kuppelhuber vom Hotel Kaiserhof hat Interesse am Erwerb von Grundstücksflächen im Bereich „Obere Gasse“ bzw. im Bereich rund um das Hotel;

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:



Der Bürgermeister:



Der Bgm.-Stellvertreter:



Der Schriftführer:

